

VdG Trading GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Käufer**“ bezeichnet die Partei, die den Kauf eines oder mehrerer Produkte tätigt; dazu zählen auch alle vom Käufer benannte empfangende Parteien;

„**Abholen**“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, in dem der Käufer verpflichtet ist, die Bestellung abzunehmen, wie im Vertrag vereinbart. „Abholung“, „Abgeholt“ oder ander im entsprechenden Kontext Derivat vom „Abholen“ haben dieselbe Bedeutung wie „Abholen“.

„**Vertrag**“ bedeutet gemeinsam (i) die einzelnen Bedingungen, (ii) die Auftragsbestätigung, und (iii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„**Auftragsbestätigung**“ bezeichnet das dem Käufer von der VdG Trading GmbH (im Folgenden „die VdG“) zugeschickte schriftliche Dokument, das zur Bestätigung der zwischen der Parteien erzielten Vereinbarung in Bezug auf Verträge dient;

„**Lieferung**“ bezeichnet den Zeitpunkt, in dem die VdG die Waren in Übereinstimmung mit dem Vertrag liefert;

„**Lieferzeit**“ bedeutet den im Vertrag vereinbarten Zeitraum, innerhalb dessen die VdG zur Lieferung und der Käufer zur Abholung der Waren verpflichtet sind;

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ („**AGB**“) bedeutet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„**Incoterms**“ bedeutet die internationalen Handelsklauseln, die 2010 von der Internationalen Handelskammer veröffentlicht worden sind;

„**Einzelne Bedingungen**“ bezeichnet die Vereinbarung, die schriftlich, mündlich oder in anderer Form zwischen den Parteien getroffen wurde und sich auf die verkauften Produkte, den zuzahlenden Preis, die Lieferzeit und sonstige nicht in der Auftragsbestätigung und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkaufsbedingungen genannt, bezieht;

„**Partei**“ oder „**Parteien**“ bedeutet die VdG und/oder den Käufer;

„**Produkte**“ (Ware) beinhaltet alle von der VdG gemäß des Vertrags verkaufte Produkte;

„**Empfangende Partei**“ bedeutet alle der VdG durch den Käufer benannte Dritten, an die das Produkt geliefert werden soll, gemäß Absatz 5;

„**Technische Daten**“ bedeutet die qualitativen und quantitativen Merkmale des/der Produkte/s, wie im Vertrag vereinbart.

2 VORRANGIGKEIT DER BEDINGUNGEN

Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt folgende Rangfolge:

(i) **Vertragsbestätigung**

(ii) **Einzelne Bedingungen**

(iii) **Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

(iv) **Internationale Handelsklauseln (Incoterms) 2010**

3 GELTUNGSBEREICH

3.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für **alle Verträge zum Verkauf und Lieferung von Produkten seitens der VdG**, und werden zu Referenzzwecken in den erwähnten Verträgen eingebunden. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf dessen Einkaufsbedingungen, finden keine Anwendung und sind ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn (i) die VdG solche Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, oder (ii) die VdG ihre vertraglichen Pflichten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen des Käufers vorbehaltlos erfüllt.

3.2 Bei Bestellung oder Annahme von Produkten gelten die vorliegenden AGB als anerkannt. Die Annahme aller Bestellungen des Käufers seitens der VdG erfolgt ausdrücklich unter Zustimmung dieser AGB seitens des Kunden.

3.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen VdG und dem Käufer, oder den mit dem Käufer assoziierten Unternehmen und Tochtergesellschaften.

3.4 Eine Abweichung von diesen AGB ist nur dann gültig, wenn sie zuvor mit einem VdG-Bevollmächtigten schriftlich vereinbart wurde.

4 VERTRAGSABSCHLUSS, AUFTRAGSDATEN

Preislisten, Anzeigen und sonstiges Werbematerial der VdG sind nicht bindend für die VdG und können zu jeder Zeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Auch alle Angebote der VdG sind nicht bindend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine schriftliche Bestätigung durch die VdG. Gegenangebote werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens der VdG angenommen. Insbesondere, ein Schweigen unsererseits gilt nicht als Vereinbarung oder Annahme und kann nicht als Bestätigung oder Zustimmung zugelegt werden.

Alle Produktbeschreibungen von der VdG, sei es in Katalogen, Broschüren oder Werbematerialien enthaltenen, sei es nur mündlich erklärt bevor ein Vertrag abgeschlossen wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschreibungen der Qualität und physikalischen Eigenschaften, sind nur annähernd. Sie **stellt keine Zusicherung dar**, dass das Produkt eine bestimmte Qualität oder spezifische Beschaffenheit haben wird. Sofern nicht ausdrücklich durch die VdG vereinbart worden, sämtliche Modelle und Muster, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, dienen nur den Zweck der Abbildung der allgemeinen Qualität des Produktes und stellen keine Gewährleistung oder Zusicherung, dass die Qualität oder Verpackung des Produktes diesen Modellen oder Mustern entsprechen.

5 LIEFERUNG

5.1 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt bzw. vereinbart wurde, wird die Lieferung von dem im Vertrag angegebenen **Incoterm** bestimmt.

Die Lieferungen von VdG an den Käufer der Produkte unter Anwendung der folgenden Handelsklausel – Frachtfrei bis (**CPT**; vereinbarter Bestimmungsort); oder Geliefert Benannter Ort und Frachtfrei Versichert (**DAP**; benannter Bestimmungsort) – gelten als durchgeführt ab dem Zeitpunkt in dem die Produkte an dem vereinbarten Ort oder dem benannten Bestimmungsort entladen wurden.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte jeweils zum vereinbarten Termin und an dem vereinbarten Ort abzuholen. Sollte der Käufer die Produkte nicht abholen und/oder liefert er nicht die Abholbereitschaftsanzeige an die VdG, ist VdG berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern, ohne Beeinträchtigung jeglicher Ansprüche der VdG auf Entschädigung und/oder Schadensersatz.

5.3 Die VdG behält sich das Recht vor, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten, wenn ein Antrag auf Insolvenzverfahren, Auflösung, Zahlungsaufschub oder ähnliche gerichtliche Handlung vom bzw. im Auftrag des Käufers gestellt wurde, oder immer wenn die VdG berechnete Zweifel an der Liquidität des Käufers hat.

5.4 Sollte die VdG bindende Liefertermine nicht einhalten können, so räumt der Käufer der VdG eine Nachfrist von mindestens dreißig (30) Tage nach Benachrichtigung ein und ist berechtigt, eine schriftliche Erklärung an die VdG per Einschreiben zu verschicken, womit der Käufer die Annahme der Lieferung des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag nach Ablauf dieser Frist verweigert.

5.5 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, für jedes verkaufte Produkt ist die VdG berechtigt, nach ihrer Wahl, eine bis zu 5% (fünf Prozent) abweichende Menge - nach oben oder nach unten - zu liefern, und der Käufer ist zur Abnahme und Zahlung dieser Menge verpflichtet.

5.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vereinbart wurde, der Käufer übernimmt alle Fracht- und sonstige Kosten, die ab Lieferungsart entstanden sind, einschließlich und ohne Einschränkung, alle Versicherungs-, Lagerungs-, Ladungs-, Entladungs-, Bearbeitungs- und sonstige Kosten.

6 VERLUSTRISIKO / FIXGESCHÄFT

6.1 Sofern im Vertrag nicht anders vorgesehen, **das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Produkte geht unmittelbar nach der Lieferung seitens der VdG an den Käufer.**

6.2 Beide Parteien handeln in der Gewissheit, dass die Produkte verderblich sind. Dementsprechend, sorgt der Käufer oder die von ihm benannte empfangende Partei innerhalb des vereinbarten Liefertermins nicht für die Abholung des Produktes, so trägt er allein das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte.

6.3 Die Parteien vereinbaren, dass, aufgrund der Verderblichkeit der Produkte und der logistischen Auswirkung auf die VdG im Fall einer verspäteten Abholung, der Zeitpunkt der Abholung sich dabei um ein Fixgeschäft handelt.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Die VdG behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung (i) der nach dem Vertrag geschuldeten Beträge, und (ii) sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen der VdG und dem Käufer oder seinen assoziierten Unternehmen und Tochtergesellschaften.

7.2 Leistet der Käufer die Zahlung nicht (i) vertragsgemäß und/oder (ii) gemäß sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen der VdG und dem Käufer oder seinen assoziierten Unternehmen und Tochtergesellschaften, so (i) ist die VdG berechtigt das Zurückbehaltungsrecht auf alle Produkte oder andere, die an den Käufer oder seine assoziierten Unternehmen und Tochtergesellschaften geliefert werden sollen, auszuüben, und (ii) die VdG hat darüber hinaus das Recht auf die Rücknahme der gelieferten Produkte. Alle Kosten, die der VdG aufgrund solchen Maßnahmen entstehen, werden vom Kunden getragen.

8 PREIS

8.1 Ist ein Preis vereinbart und falls sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten erhöht haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche zusätzliche Steuer oder Abgabe, **so darf die VdG den vereinbarten Preis angleichen, um diese Erhöhung zu berücksichtigen.** In allen übrigen Fällen, der Preis soll keiner zusätzlichen Erhöhung aus irgendwelchen Gründen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marktpreisereignisse, egal ob voraussehbar oder nicht.

8.2 Soweit aus dem Vertrag sich nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, **der Preis enthält keine Steuer, Mehrwertsteuer, Import-/Exportzölle oder Abgaben; unter CPT (Frachtfrei bis...) werden keine Versicherungskosten berücksichtigt; auch ausgeschlossen sind alle weitere Transport-, Ladungs-, Entladungs- und Bearbeitungskosten, die nach der Lieferung entstehen..** Alle solche Kosten, Gebühren und Ausgaben gehen zu Lasten des Käufers. Falls der Käufer es verlangt, kann die VdG nach ihrem alleinigen Ermessen zustimmen, die Zahlung der Steuern, Zollabfertigung und Importzölle auf den Verkauf zu tätigen, wobei die VdG eine Rechnung einschließlich der von ihr bezahlten Steuern und Importzölle an den Käufer ausstellen wird.

8.3 Alle Folgen, die sich im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen bezüglich Importzölle oder anderen Abgaben, die auf den Verkauf des Produktes erhoben wurden, ergeben, erfolgen ausschließlich auf Risiko des Käufers und dürfen weder die Aufhebung des Vertrages ermöglichen, noch einen Fall höherer Gewalt darstellen.

8.4 Der Käufer ist weder von der Leistungspflicht befreit, sollte er nicht in der Lage sein, eine Einfuhr- oder eine Ausfuhrlizenz zu erlangen, noch stellt einen solchen Fall höherer Gewalt dar.

8.5 Die VdG ist nicht verpflichtet einen Vertrag zu einem genannten Preis zu erfüllen, der offensichtlich auf einem Druck- oder Schreibfehler basiert.

9 RECHNUNGEN UND DOKUMENTATION

9.1 Die VdG stellt Rechnungen an den Käufer aus, zusammen mit aller Dokumentation die erforderlich ist, um die Zahlung des vertraglichen Verkaufspreises zu gewährleisten. Fernkopierte und gescannte Kopien von Rechnungen und anderen Vertragsdokumenten, die per Post, E-Mail oder Telefax zugeschickt werden, sind eine annehmbare Bedingung für vertragliche Angebote.

9.2 Jede Partei ist ausdrücklich für die Vorlegung der jeweilig für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Dokumente verantwortlich. Wenn eine der Vertragsparteien die im Vertrag festgesetzt Unterlagen von der anderen Partei nicht erhalten hat, ist sie berechtigt - vernünftigerweise davon abhängig, welche Unterlagen sie noch nicht erhalten hat - die weitere Erfüllung des Vertrages bis Erhalt der genannten Dokumente auszusetzen.

10 ZAHLUNG/KREDIT

10.1 Der Käufer zahlt der VdG die gelieferten Produkte **gemäß der im Vertrag festgelegten Währung, Zahlungsbedingungen und -methode, ohne Anpassungen, Rabatte, Abzüge, Verrechnungen oder Einbehaltungen jeglicher Art. Die Gesamtsumme ist zahlbar innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung, die der Käufer zusammen mit den gelieferten Produkten ausgehändigt bekommt.**

10.2 Wenn eine Zahlung mittels eines Akkreditivs vereinbart wird, das Akkreditiv muss am bzw. bevor dem zwischen beiden Parteien vereinbarten Datum vorgelegt werden; wenn kein Datum vereinbart wurde, es gilt eine Frist von 10 (zehn) Tagen bevor dem Beginn der Lieferzeit. Das Akkreditiv muss sich auf einen ausreichend hohen Betrag belaufen, um den vertraglich vereinbarten Preis zu decken, zuzüglich 10 (zehn) Prozent. Sämtliche Akkreditivkosten gehen zu Lasten des Käufers. Das Akkreditiv muss in Übereinstimmung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen sein, und keine seiner Klauseln dürfen die Bedingungen des Vertrags ändern, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges in Schriftform ausdrücklich vereinbart haben.

10.3 Im Einzelfall vereinbart, spätestens zum Zeitpunkt der Ausführung des Vertrags, die VdG kann dem Käufer Kreditbedingungen stellen, die schriftlich bestätigt werden müssen. Sollte die VdG es so wünschen, so ist sie berechtigt, nach ihrem alleinigen Ermessen:

10.3.1 Vom Käufer eine hinreichende Sicherheit, eine Form von Sicherheitsleistung oder angemessene Zusicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtung zu verlangen;

10.3.2 Änderungen an sich auf noch nicht gelieferte Produkte beziehenden Zahlungs-/Kreditbedingungen zu verlangen;

10.3.3 Die bereits an den Käufer zugestellten Produkte von der entsprechenden Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen, wobei jegliche Liegekosten oder Schäden, die sich aus der Zahlungsverzögerung seitens des Käufers heraus ergeben, ausschließlich zu Lasten des Käufers gehen.

10.3.4 Jegliche zusätzlichen Anforderungen des Käufers zu erfüllen, unmittelbar nach Mitteilung seitens der VdG an den Käufer.

10.4 Zählt der Käufer nicht der VdG gemäß dieses Punktes 10, unbeschadet irgendwelcher sonstiger Rechte und Rechtsmittel im Rahmen des Vertrags, gerichtlich oder außergerichtlich, so werden alle Leistungsverpflichtungen seitens der VdG ausgesetzt und VdG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.5 Die Parteien vereinbaren, dass die Erfüllung und Einhaltung dieses Punktes 10 seitens des Käufers eine vertragliche Bedingung ist.

11 ZUSICHERUNGEN / GEWÄHRLEISTUNGEN

11.1 Die VdG gewährleistet, (i) dass die Produkte mit jeglichen einvernehmlich im Vertrag vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen.

11.2 Die VdG haftet nicht in jedem Fall für die Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck oder Verbote infolge gerichtlicher und/oder behördlicher Anordnung des Staates des Käufers oder sonstiger Dritten, es sei denn, es wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Käufers festzustellen, ob die Produkte außerhalb der europäischen Union vermarktet oder vertrieben werden können. Die VdG macht keine Zusicherungen oder Gewährleistungen, inwieweit die Produkte in Konformität mit Nicht-EU-Gesetzgebungen, Kennzeichnungsvorschriften, oder sonstigen Nicht-EU-Verordnungen.

11.3 Der Käufer nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass, aufgrund unvorhergesehener Umstände, **kleine Abweichungen im Hinblick auf die Spezifikationen des Produkts außerhalb der angemessenen Kontrolle der VdG auftreten können.** In einem solchen Fall haftet die VdG nicht für solche Abweichungen, wenn die VdG gegenüber dem Käufer nachweist, dass sie sich aus unvorhergesehenen Umständen ergeben.

11.4 Keine der Parteien soll haften, gleichgültig aus welchem Grunde, für Fehler, die von Mitarbeitern, Agenten oder Vertretern einer dieser Parteien begangen wurden.

11.5 **Die VdG übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für Mängel, die nach der Lieferung infolge unsachgemäßer Lagerung, Aufbewahrung, Transport oder Nutzung entstehen können.** Behauptet der Käufer, dass die Produkte beschädigt sind, muss er nachweisen, dass die Produkte nach der Lieferung ordnungsgemäß gelagert, verarbeitet, transportiert und/oder benutzt wurden.

11.6 Die VdG versichert hiermit das Eigentum der unter Vertrag verkauften Produkte. **Alle anderen von Gesetzes wegen vorausgesetzten Gewährleistungen und Bedingungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Gewährleistung oder Bedingung von zufriedenstellender Qualität und/oder Eignung für einen bestimmten Zweck werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und ausgeschlossen.**

11.7 Jede Vertragspartei gewährleistet, dass sie den Vertrag gewerblich abschließen, und dass sie bezüglich dessen in jeder Hinsicht dem Zivil- bzw. Handelsrecht der örtlichen Gerichtsbarkeiten, unterliegen.

11.8 Jede Vertragspartei erklärt und gewährleistet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und jederzeit während der Vertragslaufzeit, dass (i) Sie eine für eine unbegrenzte Dauer organisierte und ordnungsgemäß juristische Person und gemäß den geltenden Gesetzen seines Landes gültig ist und über einen guten Ruf verfügt (wo solches Konzept gilt), mit voller Befugnis und Autorität, um ihr Vermögen zu besitzen und ihre Geschäftstätigkeit durchzuführen, wie sie es jetzt tut; (ii) Sie über die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Befugnisse zur Erfüllung der Pflichten im Rahmen dieses Vertrags verfügt und alle notwendigen gesellschafts- und rechtlichen Handlungen und sonstigen Schritte unternommen hat, um im Einklang mit diesen Bestimmungen die Durchführung, Lieferung und Leistung des Vertrags zu genehmigen, und alle in Verbindung mit der Durchführung, Lieferung und Leistung dieses Vertrags stehende Lizenzen, Registrierungen oder sonstige notwendigen Anforderungen erlangt oder erfüllt hat. (iii) Dieser Vertrag und alle anderen von der betreffenden Partei auszuführenden Vereinbarungen und Dokumente, gemäß oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, gültige, rechtswirksame und verbindliche Verpflichtungen darstellen, die gegenüber der betreffenden Partei in Übereinstimmung mit den Vertragsklauseln durchsetzbar sind; (iv) Die Durchführung und Lieferung dieses Vertrags und die obliegenden Verpflichtungen nicht gegen die Gesetze und Verordnungen, durch die die Partei geregelt wird, verstoßen.

12 MESSUNG / ÜBERPRÜFUNG

12.1 Sofern nichts anderes vereinbart, alle Messungen und Überprüfungen hinsichtlich der Qualität und Quantität müssen mit von der VdG ausgewählten Methoden und Ausrüstung durchgeführt werden, nach den einschlägigen internationalen Produktnormen oder -richtlinien. Jede Partei hat das Recht, bei den Ladungen, Entladungen,

Überprüfungen oder Messungen anwesend oder vertreten zu sein.

12.2 Stellt die VdG eine Qualitäts- und/oder eine Quantitätszertifikat unmittelbar nach den im Unterabsatz 12.1. erwähnten Messung und Überprüfung aus, und wenn diese den Zahlungsdokumenten beigelegt wird oder dem Käufer ausgehändigt wird, bevor, während oder nach der Lieferung, sind diese Qualitäts- und/oder eine Quantitätszertifikat endgültig und bindend für beiden Parteien, in allen was sich auf die Beschreibung, Spezifikation, Qualität, Quantität, Klasse, Größe, Gewicht und Zustand der Produkte bei der Lieferung bezieht.

12.3 Wird ihm keine Qualitäts- oder Quantitätszertifikat ausgehändigt, so ist der Käufer trotzdem zur Annahme und Zahlung dieser Produkte verpflichtet, und die Lösung von **Streitigkeiten bezüglich der Beschreibung, Spezifikation, Qualität, Quantität, Klasse, Größe, Gewicht und des Zustands der Produkte werden am Ende von einem unabhängigen Sachverständigen gelöst.**

Die Parteien wählen sich einvernehmlich einen unabhängigen Sachverständigen aus.

12.4 Nach Erhalt der Lieferung, der Käufer muss die Produkte unverzüglich und sorgfältig überprüfen.

12.5 Stellt der Käufer nach der Überprüfung fest, dass die Produkte nicht vertragsgemäß sind, **so muss er - unverzüglich und in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens 5 Arbeitstagen ab Eingang der Lieferung - der VdG schriftlich über die behaupteten Unstimmigkeiten mitteilen, indem er** (i) detaillierte Angaben über das Ausmaß der nicht vertragsgemäßen Produkte darlegt, und (ii) eine Probe und/oder Nachweise der Analyse der beanstandeten Produkte zur Verfügung stellt.

12.6 Ungeachtet der Bestimmungen des nachstehenden Unterabsatzes 15.4., in dem Fall, dass die VdG vom Käufer weder benachrichtigt wird noch eine Analyseergebnis innerhalb 5 Arbeitstagen erhält, wie im o.g. Unterabsatz 12.5. festgesetzt, **gelten die Produkte als vom Käufer angenommen**, und alle Forderungen des Käufers werden formell außer Acht gelassen, erlischt und verjährt. Dieser Unterabsatz gilt auch für den Fall, dass die dem Käufer gelieferten Produkte oder Produktmengen sich von den bestellten Produkten oder Produktmengen unterscheiden.

12.7 Unbeschadet des Zwecks der Qualitäts- und/oder Quantitätszertifikate, wie im Unterabsatz 12.2. niedergelegt, in Fällen, in denen (i) die VdG vom Käufer weder benachrichtigt wird noch eine Probe oder eine Analyseergebnis erhält, wie im o.g. Unterabsatz 12.6. festgesetzt, und (ii) eine Streitigkeit über die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Produkte zwischen der VdG und dem Käufer besteht:

12.7.1 Die Parteien dürfen sich einvernehmlich einen unabhängigen Prüfer ernennen, um die Produkte zu messen und zu testen, nach anerkannten Verfahren und gemäß Anweisungen der Parteien, innerhalb zehn (10) Tage, nachdem die VdG dem Käufer die schriftliche Mitteilung gemäß des Unterabsatzes 12.6. bestätigt hat;

12.7.2 Der unabhängige Prüfer muss seine Erkenntnisse in einem schriftlichen Bericht aufnehmen;

12.7.3 Das vom unabhängigen Prüfer erstellte Bericht wird als endgültig und verbindlich den Parteien gegenüber betrachtet, außer im Falle von Vorsatz oder offensichtlichem Beurteilungsfehler.

12.7.4 Die Überprüfungskosten werden gemeinsam zwischen den Parteien geteilt.

12.8 Behauptet der Käufer, dass die Produkte nicht vertragsgemäß sind, darf er nicht die Produkte vom Überprüfungsort entfernen oder entfernen lassen, bevor deren Qualität und/oder Quantität in einem Bericht gemäß des Unterabsatzes 12.7. endgültig festgelegt worden ist/sind, sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

12.9 Unbeschadet bestehender Ansprüche des Käufers gegenüber der VdG hinsichtlich der Produkte oder jedes anderen Vertrags oder Produktversands, der Käufer ist verpflichtet die Produkte anzunehmen und der VdG den vollen Betrag der Rechnungen gemäß des Unterabsatzes 10.1 zu zahlen.

12.10 Im Falle begründeter Ansprüche gegenüber der VdG hinsichtlich der Qualität oder Quantität **ist die VdG nach eigenem Ermessen berechtigt eine Ersatzleistung zu erbringen, indem (i) sie ersatzweise mangelfreie Produkte, oder (ii) zusätzliche Produkte, um die vertragliche Menge auszugleichen („Ersatzleistung“), liefert.** Erbringt die VdG eine Ersatzleistung, hat der Käufer keinen vertraglichen Anspruch oder kein Schadenersatzrecht für Schäden oder Verlust im Zusammenhang mit der Qualität oder Quantität. Die Annahme durch den Käufer einer von der VdG angebotenen Zahlung als Begleichung von jeglichen Ansprüchen stellt eine vollständige Beilegung dar und wirkt als Entlastung dieser Ansprüche. Die Anerkennung eines Anspruches seitens der VdG stellt keinen Präzedenzfall für künftige Anspruchsanerkennungen dar.

13 VERZUGSFÄLLE UND KÜNDIGUNG

13.1 Die im Verzug geratene Partei wird hier als „säumige Partei“ genannt und die nicht im Verzug geratene Partei als „nicht-säumige Partei“. Im Rahmen des Vertrags (i) und (ii) im Folgenden, wird einzeln oder gemeinsam Hinweise auf **„Verzugsfall“** gemacht:

(i) wenn die säumige Partei im Rahmen des Vertrags ihre wesentlichen Pflichten nicht erfüllt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(a) die Nichtzahlung fälliger Beträge abzüglich Anpassungen, Rabatte, Abzüge, Verrechnungen, oder Einbehaltungen jeglicher Art nach Benachrichtigung der Nichtzahlung und einer Nachfrist von 5 Arbeitstagen, innerhalb deren die säumige Partei ihre Zahlungsverpflichtung nicht einhält; und/oder (b) die Nichteinhaltung der Abholtermine der Produkte während der Lieferzeit; und/oder (c) den Verlust oder nicht Beschaffung von Lizenzen oder Erlaubnissen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen der säumigen Partei erforderlich sind; und/oder (d) alle materiellen Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren, die gegen die säumige Partei vorliegen bzw. angefangen wurden, welche die nicht-säumige Partei nach eigenem Ermessen glaubt, sie können die Zahlungsfähigkeit der säumigen Partei oder die Erfüllung ihrer vertraglichen oder sonstigen Verbindlichkeiten und Pflichten beeinträchtigen; und/oder (e) die Unvereinbarkeit der Erfüllung des Vertrags mit geltendem Recht oder Verordnungen einer Regierung oder staatlich ähnlichen Entität, deren Gerichtsbarkeit die säumige Partei unterliegt, und woraus sich eine Beeinträchtigung ihrer Leistung ergibt;

(ii) wenn die säumige Partei

(a) im Allgemeinen ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann, (b) mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Liquidations-, Konkurs- oder ähnlichen Verfahrens (gemeinsam das "Insolvenzrecht") einverstanden wurde, (c) als bankrott oder zahlungsunfähig erklärt wird, (d) über weniger Aktiva als Passiva verfügt (Eventualverbindlichkeiten und zukünftige Verbindlichkeiten mit eingeschlossen), (e) Anträge oder Verfahren im Sinne des Insolvenzrechts zu eigener Ungunst eingeleitet hat, (f) eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt, (g) die Bestellung eines Verwalters, Zwangsverwalters, Treuhänders, Bewahrers oder einer vergleichbaren Person mit Befugnissen über sie oder wesentlichen Teil ihres Vermögen zustimmt; oder (h) unterliegt der

Einforderung von Sicherheiten am Vermögen der säumigen Vertragspartei oder ein ähnliches Verfahren unter einer beliebigen Gerichtsbarkeit.

13.2 Bei Eintritt eines Verzugsfalls in Bezug auf die säumige Partei, darf die nicht-säumige Partei, in alleinigem Ermessen und unbeschadet aller anderen vertraglichen und sonstigen Rechte im Sinne dieses Vertrags, die säumige Partei schriftlich davon Kenntnis setzen, dass sie:

13.2.1 Den Vertrag aussetzt und/oder beendet; und/oder

13.2.2 Eine angemessene Frist gewährt, innerhalb deren die nicht-säumige Partei zur Beseitigung des Verzugsfalls verpflichtet wird; und/oder

13.2.3 Ausstehende Zahlungsverpflichtungen beschleunigen wird, und dass alle im Rahmen des Vertrags entstanden und noch ausstehenden Beträge sofort ohne Anpassungen, Rabatte, Abzüge, Verrechnungen oder Einbehaltungen jeglicher Art fällig und zu zahlen sind; und/oder

13.3 Die Ausübung der unter Ziffer 13 dieser AGB gewährten Rechte durch VdG kann weder als ein Verzicht auf gesetzlich verbrieft Rechte noch als eine Einschränkung der Rechtsmittel ausgelegt werden, die VdG nach Vertragsverletzung durch den Käufer zustehen.

13.4 Gerät der Käufer im Verstoß gegen dem Vertrag, einschließlich und ohne Einschränkung auf seine Verpflichtungen, (i) Die Produkte abzuholen (ii) Die Zahlung gemäß des Vertrags zu tätigen, so ist die VdG berechtigt, alle sich aus diesem Verstoß ergebenden Kosten und Schäden zu beanspruchen.

13.5 Sollte der Käufer die säumige Partei sein, beinhalten die vorhersehbaren Schäden und Verluste von VdG, ohne Einschränkung: Alle Schäden, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit dem Erreichen der Anlage oder des Terminals der VdG, die mittel- oder unmittelbar auf das Versäumnis des Käufers zurückzuführen sind. Lagerkosten zu marktüblichen Preisen, die berechnet werden, indem die Differenz zwischen den Vertragsmengen, die der Käufer in dem entsprechenden Zeitraum hätte abholen müssen, und den Mengen, die er tatsächlich abgeholt hat, gebildet wird bzw. die eine dritte Partei/ein Lagerbetrieb für die tatsächlich erfolgte Lagerung berechnet; es wird von den höheren Kosten ausgegangen; Die der VdG entstandenen Kosten der Abfüllung in Fässern, die zu Marktkursen berechnet werden; Transportkosten; Marked-to-market-Verluste und/oder Hedging-Verluste. Verluste, die auf Qualitätsabweichungen bei den Produkten zurückzuführen sind.

13.6 Im Rahmen dieses Vertrags stellt jede VdG durch vertraglich erbrachte Leistung oder wegen Verzug des Käufers geschuldete Zahlung einen Zahlungsanspruch dar; der VdG geschuldete Betrag wird ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung mit einem Satz von 10% verzinzt..

14 HÖHERE GEWALT

14.1 Die Vorbeugung, Kürzung, Verzögerung, Behinderung, Beeinträchtigung oder Begrenzung der Fähigkeit einer Partei, die Bedingungen, Vorschriften oder Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen soll keine Forderung einer Partei hierzu gegenüber der anderen begründen oder als Vertragsverletzung gelten, wenn diese durch eine höhere Gewalt verursacht wurden, die nicht angemessen der Kontrolle der dabei betroffenen Partei (die "vertrauende Partei") unterliegt, und die die vertrauende Partei nicht angemessen verhindern, vermeiden oder überwinden kann (ein "Ereignis höherer Gewalt"). Ereignisse höherer Gewalt gelten gleichermaßen für die VdG und ihre Produktlieferanten.

14.2 Nachdem die vertrauende Partei das Ereignis höherer Gewalt im Kenntnis genommen hat, muss sie unverzüglich der anderen Partei schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt und die eintretenden bzw. die vernünftigerweise erwarteten Wirkungen bekannt geben, einschließlich aller zur Verfügung stehenden Einzelheiten, sowie die durch die vertrauende Partei gesuchte Entlastung. Die Entlastung eines Ereignisses höherer Gewalt hängt von der die Mitteilung empfangenden Partei ab. Während des Ereignisses höherer Gewalt werden beide Parteien gemeinsam wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern.

14.3 Ein Ereignis höherer Gewalt soll keinen Grund darstellen, die Erfüllung der entstandenen Zahlungsverpflichtung(en) vor der schriftlichen Mitteilung dieses Ereignisses auszusetzen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieser Klausel, wenn das Ereignis höherer Gewalt unvermindert einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, so ist die andere Partei - nach schriftlichen Benachrichtigung der vertrauenden Partei - zur Kündigung des Vertrages ohne weitere Haftung berechtigt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels, ein Ereignis höherer Gewalt darf jedenfalls Ereignisse aus den

Handlungen einer direkt oder indirekt im Besitz evtl. Interesse der vertrauenden Partei Regierung oder souveränen Entitäten nicht enthalten.

15 BEGRENZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

15.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen im Punkt 15 oder an anderer Stelle dieses Vertrags, keine der Parteien haftet gegenseitig die sich aus einer Vertragsverletzung, Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder sonstigen Tatbeständen direkt oder indirekt ergebenden Folgeschäden oder -kosten – seien sie vorhersehbar oder nicht – einschließlich aber nicht beschränkt auf den Verlust von erwarteten Gewinnen, Anlagenstillstand oder Brüche in der Produktion, Ansprüche Dritter, Firmenwerte, Nutzung, Ruf des Unternehmens im Markt, Geschäftsbelege oder Handelsmöglichkeiten, auch in dem Fall, dass dies keine indirekte Folgeschäden oder Kosten darstellt.

15.2 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung oder anders lautender Bestimmungen ist die VdG berechtigt etwaige im Zusammenhang mit jeden Sicherungsinstrumenten oder Finanzderivaten erlittene Verluste, die sich auf die Produkte beziehen können, rückgängig zu machen. Wenn durch die VdG erlitten, werden solche Verluste als vorhersehbar und werthaltig eingestuft.

15.3 Die Haftung beläuft sich in jedem Fall auf höchstens 100% des im Vertrag vereinbarten Preises für den spezifischen Versand der Produkte, hinsichtlich derer die Haftung seitens der VdG entstehen kann.

15.4 Ohne Abweichung von der durch andere Vertragsbestimmungen vorgesehenen Fristen, in den die Erfüllung dieser Bestimmungen – die in voller Kraft und Wirkung bleiben – innerhalb eines kürzeren Zeitraums auferlegt wird, gilt für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen oder Klärung von Streitfällen im Sinne des Vertrags oder seiner Wirkung (ohne Einschränkung) seitens der klagenden Partei, eine Frist von 1 Jahr ab dem Lieferdatum bzw. ab dem vertraglich festgelegten Datum der ausgefallenen Lieferung, innerhalb der die klagende Partei das gerichtliche Verfahren anzustreben hat. Hält die klagende Vertragspartei diese Frist nicht ein, gelten sämtliche Klagegründe und Ansprüche für immer als aufgehoben und verjährt und die jeweils andere Partei wird mit endgültiger Wirkung von jeglichen Haftungsansprüchen freigesprochen.

15.5 Der Ausschluss und/oder die Einschränkung von Schadensersatzansprüchen gemäß der vorstehenden Absätzen gilt auch für Ansprüche gegenüber Mitarbeitern und Auftragnehmern der VdG.

16 MITTEILUNGEN

16.1 Jedwede Mitteilung oder andere Kommunikation, die im Rahmen des Vertrags erforderlich ist:

16.1.1 Muss **in englischer Sprache** erfolgen;

16.1.2 Wird an die angegebene Anschrift, oder in Übereinstimmung mit den vertraglichen elektronischen Messaging-Angaben oder an andere vereinbarte Adresse der jeweiligen Partei zugestellt.

16.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart, die Mitteilung ist nur wirksam, wenn:

16.2.1 Sie zum richtigen Zeitpunkt schriftlich und persönlich oder per Kurier geliefert wurde;

16.2.2 Die über Fernschreiben oder Telefax erfolgte Übermittlung, zum Zeitpunkt deren Erhalts durch den Empfänger bestätigt bzw. geantwortet wird;

16.2.3 Sie per Einschreiben, Kurierdienst (Luftpost, wenn im Ausland) oder Ähnliches (mit Rückschein) gesendet wird, zum Zeitpunkt sie zugestellt wurde oder deren Zustellung versucht wird (oder den Beleg erhalten wurde);

16.2.4 Sie gesendet von einem elektronischen Nachrichtenübermittlungssystem wurde, zum Zeitpunkt die elektronische Nachricht empfangen wird; es sei denn die Nachricht oder Mitteilung, oder deren Zustellversuch nach Geschäftsschluss am Tag des Eingangs oder Zustellversuchs empfangen wurde bzw. erfolgte, oder an einem Tag, wo die Geschäftsbanken vor Ort geschlossen sind, wobei die Nachricht oder Mitteilung erst am Eröffnung des Geschäfts am nächsten Tag bearbeitet werden kann.

17 VERZICHT, RECHTSBEHELFE UND ÄNDERUNGEN

17.1 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, Rechtsanspruchs oder Rechtsbehelfs im Rahmen des Vertrags durch eine der beiden Parteien und die Gepflogenheiten einzelner Vertreter einer Partei oder die Handelsusancen der Parteien (course of dealing), stellen

keinen Verzicht einer Partei auf das jeweilige Recht, den jeweiligen Rechtsanspruch oder jeweiligen Rechtsbehelf dar; ebenso wenig schließt eine nur vereinzelte oder teilweise Ausübung eines Rechts, Rechtsanspruchs oder Rechtsbehelfs aus dem Vertrag in keiner Weise eine weitere Ausübung dieses Rechts, Rechtsanspruchs oder Rechtsbehelfs oder die Ausübung jedweden sonstigen vertraglichen Rechts, Rechtsanspruchs oder Rechtsbehelfs aus.

17.2 Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsmittel sind kumulativ und schließen die gesetzlichen Rechte oder Rechtsmittel der beiden Parteien nicht aus.

17.3 Sofern nicht durch den Vertrag geregelt, berechtigt eine Mitteilung oder Forderung seitens der VdG in keinem Fall den Käufer zu einer weiteren Mitteilung oder Forderung unter ähnlichen oder anderen Umständen und stellt keinen Verzicht auf das Recht der VdG dar, unter ähnlichen oder anderen Umständen weitere Maßnahmen auch ohne vorherige Mitteilung oder Forderung zu ergreifen.

17.4 Die Änderung oder der Verzicht einer Vertragsbestimmung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

17.5 Jeder Verzicht seitens der VdG auf die Verfolgung eines begangenen Verstoßes gegen eine Vertragsbestimmung darf, soweit nicht schriftlich mit der VdG vereinbart, nicht als Verzicht auf die Verfolgung nachfolgender Verstöße oder Unterlassungen seitens des Käufers oder auf ihr Recht, Maßnahmen zu ergreifen, ausgelegt werden.

17.6 Der Verzicht einer der beiden Parteien auf die Verfolgung eines begangenen Verstoßes gegen eine Vertragsbestimmung berührt nicht das Recht der verzichtenden Partei, auf strikter Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags zu bestehen.

18 ABTRETUNGEN

Dieser Vertrag gilt auch zugunsten **zugelassener Nachfolger oder Bevollmächtigte beider Parteien**. Keine der Parteien darf diesen Vertrag unterzeichnen - sei es im Ganzen oder Teile davon - ohne die vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei, welche weder vorenthalten, noch konditioniert, noch verschoben werden soll, vorausgesetzt jedoch, dass seitens der VdG eine solche Zustimmung für (i) jede Abtretung im Sinne eines Verkaufs, Zusammenschlusses, Konsolidierung, oder anderen Unternehmenszusammenschlusses, oder (ii) jede Abtretung zugunsten anderer Firma, die für die VdG tätig ist, nicht verlangt wird.

19 MEHRWERTSTEUER

19.1 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Vertrags, der im Vertrag aufgeführte Preis - unabhängig davon ob fest oder fest gemäß den Bedingungen dieses Vertrags - versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

19.2 Sollte die Lieferung von der MwSt. befreit sein, haftet der Käufer für die Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen, die die VdG benötigt, um die MwSt.-Befreiung zu begründen. Stellt der Käufer die notwendigen Unterlagen nicht bereit, so darf die VdG Mehrwertsteuer auf die Lieferung einzubeziehen, zu dem im jeweiligen Lieferungsland anzuwendenden Mehrwertsteuersatz. Sollte die VdG MwSt. bei der Lieferung anzusetzen, zahlt der Käufer die MwSt. wie in der von der VdG ausgestellten Rechnung festgelegt.

19.3 Der Käufer ist verpflichtet die VdG zu entschädigen oder zu entlasten, bezüglich jeglicher auf Lieferungen erhobenen oder nicht erhobenen Mehrwert, anhand Vorlage oder nicht Vorlageseitens des Käufers von Dokumenten zu den MwSt.-Status.

20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieses Vertrages aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder der Entscheidung einer staatlichen oder rechtlichen Institution, in deren Zuständigkeitsbereich der Vertrag fällt, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Teile dieses Vertrages unberührt.

21 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

21.1 Dieser Vertrag und alle nicht vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, **unterliegen Schweizer Recht und werden nach ihm ausgelegt**. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (1980; Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

21.2 **Der Gerichtsstand ist Zollikon, Schweiz**. Die Gerichte von Zollikon (Bezirksgericht Meilen) sind ausschließlich für die Gerichtsbarkeit zuständig.

22 HANDELSSTRAFTSANKTIONEN

Die Parteien sind sich bewusst und einig, dass die Gesetze und Vorschriften der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder andere geltenden Gesetze und Vorschriften bestimmte Transaktionen mit bestimmten verbotenen Reisezielen, Personen, Organisationen und Schiffen ("Handelsbeschränkungen") verbieten können. Der Käufer unternimmt angemessene Handelsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass er die Produkte mittel- oder unmittelbar nicht beziehen, liefern, übertragen oder weiterverkaufen wird und wird auch nicht erlauben, dass die Produkte durch irgendein(en) Mittel, Spediteur oder Schiff, die die Verletzung der Handelsbeschränkungen seitens der VdG verursachen würden, transportiert werden. Der Käufer verpflichtet sich die VdG zu entschädigen und sie von jeder Haftung - egal welche - freizuhalten, die aufgrund der Verletzung von Handelsbeschränkungen seitens des Käufers entstehen kann.

Zollikon, Juni 2016

